



## B E S C H L U S S

aus der 26. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau  
am Montag, 29.04.2024

### 2. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Liebenau

VL-54/2024

#### Änderungsantrag der Fraktionen SPD und DIE LINKE

Die Steuer- und Gebührenanhebungen der Stadt wären eine zusätzliche finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger. Da auch alle anderen Lebensbereiche teurer geworden sind, müssen wir eine Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger schaffen. Eine geplante Erhöhung wie von WfE, FWG und CDU gefordert sehen wir als unzumutbare Belastung an.

#### **Finanzierung:**

Einsparungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, sowie durch kürzen des Investitionsprogrammes (Abschreibungen, Einsparungen von Zins und Tilgung). Geeignete Vorschläge durch die Verwaltung.

#### Beschluss:

Die vorliegende Hundesteuersatzung soll wie folgt geändert werden:

a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hundesteuersatzung in § 5 Steuersatz wie folgt zu ändern:

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund 50,00 €, auch für Listenhunde.

Der Passus „gefährlicher Hund“ ist zu streichen und kein gesonderter Steuersatz in Rechnung zu stellen. Auch für diese Hunde gilt (1)

b) Die Stadtverordneten beschließt, § 6 (3) wie folgt zu ändern:

Steuerermäßigungen in Höhe von 80 % für den Ersthund und jeden weiteren Hund wird....(Rest bleibt bestehen)

Ohne Beschlussfassung. Die Fraktionen SPD sowie DIE LINKE ziehen den Antrag zurück.

#### Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

#### Änderungsantrag der Fraktion WfE

Nicht nur der städtische Haushalt, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger in der Stadt Liebenau leiden finanziell unter den Folgen der durch die Krisen (Corona, Krieg in der Ukraine) ausgelösten Mehrbelastungen.

Diese Steuererhöhung sollte für alle Bürger noch erträglich und zu leisten sein.

#### **Finanzierung:**

Im Haushalt 2024 ist ein Budget von 20.000€ für nur drei Gehalterhöhungen pro Jahr vorgesehen. Dieses Vorgehen ist gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in keiner Art und Weise zu vertreten. Der entstehende Differenzbetrag könnte mit diesem Budget ausgeglichen werden

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurden der TOP in zwei Abstimmungen (a und b separat zur Abstimmung gebracht.

Zu a) der Haupt- und Finanzausschuss stimmt mehrheitlich zu.

Zu b) der Haupt- und Finanzausschuss stimmt mehrheitlich zu.

Beschluss:

a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hundesteuersatzung in § 5 Steuersatz wie folgt

zu ändern:

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund **120** EURO, für den zweiten Hund **150** EURO, für jeden dritten und jeden weiteren Hund **180** EURO.

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die unter § 6 Steuerbefreiungen und Ermäßigungen

im Absatz 3 stehende Steuerermäßigung in Höhe von 50% zu streichen.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Änderungsantrag der FWG**

Die Hundesteuer generell zu erhöhen, um damit einen Teil des Fehlbetrags im Ergebnishaushalt auszugleichen, ist nicht zu rechtfertigen. Anpassungen dieser Steuer sollten höchstens eine Auswirkung darauf haben, wie viele Hunde in Zukunft im Stadtgebiet gehalten werden. Dies sehen wir nur im Bereich der gefährlichen Hunde zutreffend. Die aktuellen Sätze decken bereits sämtliche Ausgaben, die der Verwaltung durch Hundehaltung im Stadtgebiet entstehen.

Finanzierung:

Der entstehende Differenzbetrag kann bei Sach- und Dienstleistungen eingespart werden. Dazu sind die geplanten Aufwendungen für bezogene Leistungen sowie die geplanten ordentlichen Aufwendungen im Bereich Schwimmbad zu kürzen.

Beschluss:

a) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Hundesteuersatzung in § 5 Steuersatz wie folgt zu ändern:

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 84 EURO, für den zweiten Hund 108 EURO, für jeden dritten und jeden weiteren Hund 120 EURO.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 400 EURO.

b) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, § 6 Steuerbefreiungen und Ermäßigungen Absatz 3 zu streichen

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 8 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE:**

In der vom Magistrat vorgelegten Satzung steht kein Datum, ab wann die Satzung in Kraft treten soll. Bei Beschlussfassung ohne Datum, könnte diese Satzung nicht in Kraft treten.

Da im Haushaltsentwurf die Mehreinnahmen ab 01.01.2024 berücksichtigt wurden, muss diese Satzung auch rückwirkend beschlossen werden.

Weitere Ausführungen erfolgen mündlich in der Sitzung!

Finanzierung:  
Nicht nötig!

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nachfolgende Punkte der vom Magistrat vorgelegten Hundesteuersatzung wie folgt zu ändern:

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vorangegangene Satzung außer Kraft.

Der Magistrat wird gebeten, den zweiten Satz des §14 so zu formulieren das es Satzungskonform ist und vorangegangene Hundesteuersatzungen keine Gültigkeit mehr haben.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**Hauptantrag:**

Die Hundesteuer soll im Rahmen der Konsolidierung des Haushalts angehoben werden. In diesem Zuge wird die Satzung nach der neuesten Mustersatzung des HSGB neu gefasst.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat der Vorlage unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Liebenau unter Berücksichtigung der angenommenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimme(n), 9 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)